



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

157
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 22. April 2013

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

255. Bekanntmachung zu weiteren entwidmeten Schulschutzräume im Kreis Düren Seite 158
256. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Alfred Botz / V.T. Horst Faltin Seite 158
257. Staatsaufsichtliche Genehmigung
Die Erweiterung des Kirchengemeindefverbandes Düren-Eifel durch die Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich Seite 159
258. Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG für die Firma Bayer MaterialScience AG, Chempark Dormagen, Werks-gelände Köln, VBD-Anlage (Versandbetrieb) – Auslegung – Seite 159
259. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Kuhn, Radevormwald, Edeldahlgießerei Seite 160
260. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Saefeler Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 161
261. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Alfterer-Bornheimer Baches im Bereich der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Alfterer-Bornheimer Bach“) Seite 161
262. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Aubaches im Bereich der Gemeinde Reichshof (Überschwemmungsgebietsverordnung „Aubach“) Seite 162
263. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellinger Baches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellinger Baches“) Seite 163
264. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl (Überschwemmungsgebietsverordnung „Palmersdorfer Bach“) Seite 164
265. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vicht im Bereich der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Vicht“) Seite 165
266. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wendershagener Bach“) Seite 166
267. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wisserbach“) Seite 166

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

268. Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette Seite 167
269. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 168
270. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 168
271. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 168
- #### E Sonstige Mitteilungen
272. Liquidation
hier: Aachener Projektwerkstatt Heinrich Böll e.V. Seite 168
273. Liquidation
hier: Sportgemeinschaft Hijos del Sol e.V. Seite 168
274. Liquidation
hier: Leichtathletikclub Herzogenrath Seite 168
275. Liquidation
hier: Männergesangsverein Köln-Höhenberg von 1879 e.V. Seite 169
276. Liquidation
hier: Männergesangsverein Vollmerhausen 1871 e.V. Seite 169
277. Liquidation
hier: Musikalische Musketiere e.V. Köln von 1968 Seite 169
278. Liquidation
hier: Senioren- und Nachbarschaftshilfe Spich e.V. Seite 169
279. Liquidation
hier: Josef und Maria-Rummeny-Stiftung Seite 169
280. Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 107. Ergänzungslieferung Seite 169

Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Alfterer-Bornheimer Bach, Aubach, Ellinger Bach, Palmersdorfer Bach, Vicht, Wendershagener Bach und Wisserbach

**B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**255. Bekanntmachung zu weiteren entwidmeten
Schulschutzräume im Kreis Düren**

In Ergänzung meiner Allgemeinverfügung vom 8. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Köln Nr. 40/2012, Seiten 490 und 491 hat mir der Landrat des Kreises Düren die als Anlage hier beigefügte ergänzte Liste von Schulschutzräumen im Kreis Düren (Altkreise Jülich und Düren) übermittelt, die ich hiermit meiner Allgemeinverfügung vom 8. Oktober 2012 hinzufüge.

Sie ergänzt die Entscheidung dieser Allgemeinverfügung und bezieht sich insbesondere auf die Regelung der Nr. 5, nach der der Kreis Düren die in Zukunft noch bekannt werdenden Objekte in einer Liste zu erfassen und mir zu benennen hat. Dies ist mit den in der Anlage bezeichneten Objekten geschehen.

Da nach der Ziffer Nr. 5 auch zukünftig bekannt werdende Objekte der Zweckbestimmung Schulschutzraum in meiner Allgemeinverfügung mit entwidmet wurden – siehe Nr. 4 und 4.1 a. a. O., wird die Allgemeinverfügung inhaltlich nicht abgeändert, sondern um diese Objekte ergänzt.

Köln, den 3. April 2013
Bezirksregierung Köln
Az.: 22.1.22

Im Auftrag:
gez. G e r h a r d t

Bestandsverzeichnis Schutzräume im Kreis Düren

Kreis	PLZ	Ort	Straße	Hinweis
Düren	52379	Langerwehe	Schulstraße/ Josef-Schwarz- Straße 16	Gesamtschule Langerwehe
Düren	52379	Langerwehe	Heinz-Emonds- straße 2-4	ehem. Sprach- heilschule des Kreises Düren
Düren	52393	Hürtgenwald	Im Oberdorf 16	Grundschule Vossenack
Düren	52393	Hürtgenwald	August-Scholl- Straße 4	Hauptschule Kleinhau
Düren	52351	Düren	An St. Bonifatius 10	Kath. Kinder- heim St. Josef Schutzgrad S1
Düren	52351	Düren	Bismarckstraße 17	Städt. Rurtal Gymnasium Schutzgrad S 3
Düren	52351	Düren	Roonstraße 30	Am Kranken- haus Düren
Düren	52351	Düren	Roonstraße 4	Rheinischen Blindenheim Schutzgrad S3
Düren	52349	Düren	Wernersstraße 4-6	Realschule Wernersstraße

Kreis	PLZ	Ort	Straße	Hinweis
Düren	52372	Kreuzau	Auf dem Schildchen 7	Gereonschule Boich
Düren	52457	Aldenhoven	Mühlenstraße 17	GGG Johannes- schule Aldenhoven- Siersdorf
Düren	52388	Nörvenich	Heinestraße 14	ehem. Kath. Grundschule Rommelsheim (heute Firma Digiserv ?)
Düren	52388	Nörvenich	In den Benden	Hauptschule Nörvenich
Düren	52388	Nörvenich	Josefstraße 2	Grundschule Eschweiler über Feld
Düren	52457	Aldenhoven	Pestalozziring 45	Käthe-Koll- witz-Realschule
Düren	52351	Düren	Nörvenicher Straße 13	Paul-Gerhard- Schule
Düren	52351	Düren	Girbelsrather Straße 120	Heinrich-Böll- Gesamtschule
Düren	52355	Düren	Kommgarten- weg 51	Hauptschule Gürzenich
Düren	52349	Düren	Burgauer Allee 70	Grundschule Mutter Teresa
Düren	52349	Düren	Karl-Arnold- Straße 5	Burgau- Gymnasium
Düren	52353	Düren	Bretzelnweg 95	Realschule Bretzelnweg
Düren	52353	Düren	Auf dem Horstert 96	Grundschule Mutter Teresa
Düren	52355	Düren	Kreuzherren- straße 2-4	Grundschule Derichsweiler
Düren	52349	Düren	Stefan-Schwer- Straße 4	Haus der Stadt

ABl. Reg. K 2013, S. 158

**256. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung
Dipl.-Ing. Alfred Botz / V.T. Horst Faltin**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/088/13

Köln, den 10. April 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alfred Botz, Beecker Straße 29, 41844 Wegberg habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Horst Faltin zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 158

**257. Staatsaufsichtliche Genehmigung
Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Düren-Eifel
durch die Katholischen Kirchengemeinde
Heilig Geist, Jülich**

wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 11. April 2013

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. D z i e i a

Abl. Reg. K 2013, S. 159

**258. Genehmigungsbescheid gemäß
§ 16 BImSchG für die Firma Bayer
MaterialScience AG, Chempark Dormagen,
Werksgelände Köln, VBD-Anlage (Versandbetrieb)
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0035/11/G16-bax

Köln, den 22. April 2013

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

Bayer MaterialScience AG,
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 13. April 2011 die Genehmigung erteilt, die

VBD-Anlage (Versandbetrieb)
(Nr. 9.33 Spalte 1 und 9.34 Spalte 1
des Anhangs der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 239, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Lagerkapazität beträgt max. 13 200 t Toluylendiisocyanat (TDI). Darin enthalten sind max. 4 000 t andere sehr giftige Stoffe und Zubereitungen.

Der Umschlag und die Umfüllung der Produkte an den Abfüllstellen und dem Lagerplatz finden nur in den Zeiten montags – samstags von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr statt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Lagermengen auf max. 13 200 t TDI, davon max. 4 000 t andere sehr giftige Stoffe und Zubereitungen,
- Erhöhung der Abfüllkapazität auf 320.000 t/a,
- Umstellung der Produktpalette
Verzicht auf niedrig siedende sowie leicht- und hochentzündliche Isocyanate,
- Überdachung des Vollfasslagerplatzes, Geb. B 529,
- Modernisierung der Fassabfüllung, Geb. B 539
Umrüstung auf Vollautomatik und Modernisierung der Abfüllkabinen,
- Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für TDI (8.600 t), Geb. B 530
inklusive einer eigenen Tanktasse,
- Übernahme des Spezialitäten-Tanklagers, Geb. B 599 I und der zugehörigen Bahnkesselwagen- und der Tankwagen-Stationen von der TDD-Anlage,
- Übernahme der Isomerentrennung, Geb. B 597,
- Änderungen im Abluft- und Abwasserkonzept
inklusive der Errichtung eines Aktivkohlefiltersystems,
- Anpassung des Sicherheitskonzeptes,
- Apparative Änderungen, die für die genannten Änderungen erforderlich sind inklusive der Errichtung von Rohrleitungen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage wurde mit Bescheid vom 4. April 2012 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- b) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 16. April 2013, Az. 53.0035/11/G4-bax, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

24. April bis einschließlich 7. Mai 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Dezernat 53

Raum K 104

in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Köln

Bürgeramt Chorweiler

Pariser Platz 1

50765 Köln

Raum 336

Zeiten:

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

c) Rathaus der Stadt Monheim am Rhein

Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

Zimmer 219

Zeiten:

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

d) Technisches Rathaus der Stadt Dormagen

Mathias-Giesen-Straße 11,

41540 Dormagen

Baubürgerbüro (Erdgeschoss)

Zeiten:

Montag bis Mittwoch 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2013, S. 159

259. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Kuhn, Radevormwald, Edelstahlgießerei

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.3.7-§16-23/13-Ba

Köln, den 22. April 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Klaus Kuhn Edelstahlgießerei GmbH, Otto-Hahn-Straße 12, 42477 Radevormwald beabsichtigt die Erweiterung ihrer Anlage insbesondere durch

– die Verlagerung der Materialwirtschaft in eine neu zu errichtende Halle auf dem Betriebsgelände

– Verlagerung von Anlagenbestandteile in diese Halle, wie Spänetrockenofen mit TNV, Spänehackler sowie verschiedene bereits angezeigte Anlagenteile

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Edelstahlgiesserei auf dem Werksgelände in 42477 Radevormwald, Gemarkung Radevormwald, Flur 21, Flurstücke 248, 265, 311, 315, 446 und 447, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2013, S. 160

**260. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Saeffeler Baches – von der Mündung bis Gewässerkilometer (km) 12+750 – im Bereich der Gemeinden Selfkant und Gangelt von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 29. April 2013 bis
Montag, dem 13. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 14. Mai 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Saeffeler Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 9. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Saeffeler Bach

Im Auftrag
gez. Vesper

Abl. Reg. K 2013, S. 161

**261. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Alfterer-Bornheimer Baches im Bereich der
Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Alfterer-Bornheimer Bach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der
ordnungsbehördlichen Verordnung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis km 10+400 – im Bereich der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Alfterer-Bornheimer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab: 1:25 000, Az.: 54 HW-Alfterer-Bornheimer Bach, Stand 15. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Alfterer-Bornheimer Bach, Stand 15. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb
des Überschwemmungsgebietes**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Alfter, der Stadt Bornheim – jeweils für das jeweilige Gemeinde- und Stadtgebiet – und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 24. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 45 vom 12. November 2012, Seite 538, lfd. Nr. 641, Az.: 54.2.12.1 – Alfterer-Bornheimer Bach).

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Alfterer-Bornheimer Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 161

262. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Aubaches im Bereich der Gemeinde Reichshof (Überschwemmungsgebietsverordnung „Aubach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Aubaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Aubaches – von der Mündung in die Wiehl von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 0+814 – im Bereich der Gemeinde Reichshof, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Aubaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Aubaches sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Aubach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Aubach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Reichshof und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 29. Oktober 2012, Seite 515, lfd. Nr. 611, Az.: 54.2.12.1-Aubach).

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Aubach

gez. Gisela Wal sk e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 162

263. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellinger Baches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellinger Baches“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Ellinger Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ellinger Baches – von der Mündung in den Wisserbach bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 4+093 – im Bereich der Gemeinde Morsbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ellinger Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM-RL-Ellinger Bach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM-RL-Ellinger Bach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Morsbach und dem Landrat des Oberbergischen Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes sowie die vorläufige Sicherung des Ellinger Baches vom 6. November 2012 (Amts-

blatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 19. November 2012, Seite 548, lfd. Nr. 654, Az.: 54.2.12.1- Ellinger Bach) aufgehoben.

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Ellinger Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 163

264. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl (Überschwemmungsgebietsverordnung „Palmersdorfer Bach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Palmersdorfer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen – von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis km 5+926 – im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Palmersdorfer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab

1:25 000, Az.: 54-HW-Palmersdorfer Bach, Stand 17. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Palmersdorfer Bach, Stand 17. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wesseling, der Stadt Brühl – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet –, dem Rhein-Erft-Kreis und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 6. November 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 19. November 2012, Seite 548, lfd. Nr. 655, Az.: 54.2.12.1-Palmersdorfer Bach).

Köln, den 9. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Palmersdorfer Bach

gez. Gisela W a l s k e n
(Regierungspräsidentin)

ABl. Reg. K 2013, S. 164

265. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vicht im Bereich der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg (Überschwemmungsgebietsverordnung „Vicht“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Vicht wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Vicht – von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 20+670 – im Bereich der Gemeinde Roetgen und der Stadt Stolberg, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Vicht und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Vicht, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 22. Oktober 2012) und in neun Karten Nr. 1/9 bis Nr. 9/9 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Vicht, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 22. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1,2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Stolberg und dem Bürgermeister der Gemeinde Roetgen – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet – und der Städteregion Aachen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. a. Gewässerabschnittes sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vicht zwischen Stolberg und Dreilägerbachtalsperre im Regierungsbezirk Köln vom 8. Januar 2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 21 vom 21. Mai 2001, Sonderbeilage, Az. 54.2.12.1-Id3-) aufgehoben.

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Vi

gez. Gisela Wal s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 165

266. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wendershagener Bach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Wendershagener Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wendershagener Baches – von der Mündung in den Ellinger Bach bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+640 – im Bereich der Gemeinde Morsbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wendershagener Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM-RL- Wendershagener Bach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM-RL- Wendershagener Bach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Morsbach und dem Landrat des Oberbergischen Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Wendershagener Baches vom 6. November 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 19. November 2012, Seite 547, lfd. Nr. 653, Az.: 54.2.12.1- Wendershagener Bach) aufgehoben.

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Wendershagener Bach

gez. Gisela Wal s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 166

267. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches im Bereich der Gemeinde Morsbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wisserbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Wisserbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wisserbaches – von der Grenze zu Rheinland Pfalz bei Gewässerkilometer (km) 7+250 bis zum km15+294 – im Bereich der Gemeinde Morsbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wisserbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM-RL- Wendershagener Bach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM-RL-Wisserbach, Stand 18. Oktober 2012, unterzeichnet am 19. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

dem Bürgermeister der Gemeinde Morsbach und dem Landrat des Oberbergischen Kreises sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr.19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das auf dem Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahr vom 16. August 1905 (GS. S. 32) festgesetzte preußische Überschwemmungsgebiet im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches vom 15. November 1999 (Amtsblatt Nr. 19 vom 8. Mai 2000, Sonderbeilage, Az. 54.2.12.1-Si7) sowie die vorläufige Sicherung des Wisserbaches vom 6. November 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 19. November 2012, Seite 547, lfd. Nr. 652, Az.: 54.2.12.1- Wisserbach) aufgehoben.

Köln, den 8. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wisserbach

gez. Gisela Wal s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 166

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

268. Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 14. Mai 2013, 11.00 Uhr, findet im Naturparkzentrum Wachtendonk (Haus Püllen), Feldstraße 35, 47669 Wachtendonk, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Jahresabschlussprüfung 2010 und Entlastung gemäß § 6 der Satzung
 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsjahres 2011
 4. Naturparkzentrum Wildenrath/Vision 2020
 5. Bericht des Vorstandsvorstehers
 6. Mitteilungen und Anfragen
- Wegberg, den 21. März 2013

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Versammlung

Abl. Reg. K 2013, S. 167

**269. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3071748556, 3071643021, 395023351.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

9. Juli 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 9. April 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2013, S. 168

**270. A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222215117 (12215117), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 12. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2013, S. 168

**271. A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s
h i e r : S t a d t s p a r k a s s e W e r m e l s k i r c h e n**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen

gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381595776.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 10. April 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2013, S. 168

E S o n s t i g e M i t t e i l u n g e n

**272. L i q u i d a t i o n
h i e r : A a c h e n e r P r o j e k t w e r k s t a t t
H e i n r i c h B ö l l e . V .**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Aachener Projektwerkstatt Heinrich Böll e.V.“ (VR 2330) ist durch Beschluss vom 15. November 2012 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2013, S. 168

**273. L i q u i d a t i o n
h i e r : S p o r t g e m e i n s c h a f t H i j o s d e l S o l e . V .**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 9072) eingetragene Verein Sportgemeinschaft „Hijos del Sol“ e.V. mit dem Sitz in Lortzingstraße 38, 53332 Bornheim ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2013, S. 168

**274. L i q u i d a t i o n
h i e r : L e i c h t a t h l e t i k c l u b H e r z o g e n r a t h**

Der Verein „Leichtathletikclub Herzogenrath (LC Herzogenrath)“ (VR 3968) ist aufgelöst.

Gläubiger wollen Ihre Ansprüche den Liquidatoren Uwe Falkowski oder Ingo Baske, melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2013, S. 168

275. Liquidation
hier: Männergesangsverein Köln-Höhenberg
von 1879 e.V.

Der Verein „Männergesangsverein Köln-Höhenberg von 1879 e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nummer (VR 7763) gibt bekannt, dass durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein zum 31. Dezember 2012 aufgelöst wurde. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Soweit Gläubiger noch Ansprüche gegen den Verein offen stehen haben, werden diese aufgefordert, ihre Ansprüche nunmehr anzumelden.

Vereinsanschrift: Männergesangsverein Köln-Höhenberg von 1879 e. V., c/o Heinz Werner, Oranienstraße 41, 51103 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 169

276. Liquidation
hier: Männergesangsverein Vollmerhausen
1871 e.V.

Der Verein Männergesangsverein Vollmerhausen 1871 e.V. mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 169

277. Liquidation
hier: Musikalische Musketiere e.V. Köln
von 1968

Der Musikverein „Musikalische Musketiere e. V. Köln von 1968“ mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren Karin oder Stephanie Heise zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 169

278. Liquidation
hier: Senioren- und Nachbarschaftshilfe
Spich e.V.

Der Verein „Senioren- und Nachbarschaftshilfe Spich e.V.“ (VR 2688) AG Siegburg, ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 169

279. Liquidation
hier: Josef und Maria-Rummeny-Stiftung

Die vom Notvorstand der Stiftung beschlossene Auflösung der „Josef und Maria-Rummeny-Stiftung“ mit Sitz in Aachen wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 26. März 2013 genehmigt (Az.: 21/15.2.1-25/75). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung Herrn Dipl.-Kaufmann Helmut Sommer, Annastraße 58–60, 52062 Aachen, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 169

280. Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht –
Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar
und Rechtsprechungssammlung.
107. Ergänzungslieferung

Heidelberg: Decker's Verlag 2013. 107. Lfg. Stand: März 2013, 260 S. 77,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit den Lieferungen wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2013, S. 169

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.